

Zugelassene Hilfsmittel
für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 19 ThürJAPO)

I. Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

-	Schönfelder, Deutsche Gesetze, einschließlich Ergänzungsband
-	Sartorius 1, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband)
-	Gesetze des Freistaats Thüringen, Beck'sche Textausgabe - Loseblatt - (ohne Ergänzungsband) und/oder Landesrecht Thüringen, Nomos-Textausgabe

- II. 1. Andere als die oben aufgeführten Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Daher dürfen andere Bücher, Druckschriften oder Aufzeichnungen irgendwelcher Art nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden.
2. Von den zugelassenen Hilfsmitteln darf jeweils ein Exemplar mitgebracht werden.
3. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen, keine handschriftlichen Anmerkungen, Randbemerkungen, Verweisungen, Hinweise, Unterstreichungen, Markierungen und auch keine sonstigen Zusätze oder Veränderungen enthalten (Kommentierungs- und Anmerkungsverbot).
4. Erlaubt sind Blätterhilfen („Reiter“ oder „Griffregister“), soweit diese auf einzelne Gesetze als solche (z. B. „BGB“, „StGB“, „VwVfG“) hinweisen. Unzulässig sind Blätterhilfen, die auf einzelne Vorschriften, Vorschriftenketten, Abschnitte, Kapitel usw. hinweisen.
- III. 1. In der schriftlichen Prüfung dürfen die Loseblattsammlungen keine aktuelleren Ergänzungslieferungen enthalten und die gebundene Textausgabe keine aktuellere Auflage aufweisen, als die in der Ladung zur schriftlichen Prüfung festgelegt.

Die Nutzung von Loseblattsammlungen/Gesetzessammlungen mit einem früheren (älteren) Stand/Auflage ist zulässig, fällt aber in den Risikobereich des Prüfungsteilnehmers.

Den Prüfungsteilnehmern wird im eigenen Interesse empfohlen, die Loseblattsammlungen/Gesetzessammlung mit den in der Ladung zur schriftlichen Prüfung bestimmten Ergänzungslieferungen/in der dort bestimmten Auflage zu verwenden.

Hinweis!

Dies bedeutet, dass der für die schriftliche Prüfung zugelassene bzw. empfohlene Stand der Loseblattsammlungen nicht in allen Fällen der zum Prüfungszeitpunkt im Handel erhältliche Stand ist. Es kann vorkommen, dass eine oder mehrere Ergänzungslieferungen, die zum Zeitpunkt der Prüfung oder kurz vor der Prüfung bereits erschienen sind, nicht zum zugelassenen bzw. empfohlenen Stand des Hilfsmittels gehören.

Es wird daher geraten, mit dem Nachsortieren der in den letzten drei Monaten vor Beginn der Prüfung erscheinenden Ergänzungslieferungen bis zum Erhalt der Ladung abzuwarten.

Sofern Sie nicht laufend Nachlieferungen beziehen, sondern den Neukauf des Grundwerks zu den Prüfungen beabsichtigen, wird darauf hingewiesen, dass die Loseblattsammlungen im Buchhandel regelmäßig nur auf dem jeweils aktuellen Stand erhältlich sind, der aber ggf. für die Prüfung nicht zugelassen ist. Bitte beachten Sie, dass folglich bei einem Neuerwerb des Grundwerks erst kurz (z. B. 1 Monat) vor der Prüfung bzw. erst nach Erhalt der Ladung nicht gewährleistet ist, dass das betreffende Werk auf dem für die Prüfung zugelassenen Stand erhältlich ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass die verschiedenen Ausgaben von Loseblattsammlungen jederzeit im Buchhandel er-

hältlich sind, da bei einer Ergänzungslieferung die im Buchhandel vorhandenen Exemplare mitunter an den Verlag zurückgesandt, die aktuellen Werke aber noch nicht geliefert werden. Es wird daher geraten, unter Berücksichtigung o. g. Hinweise dafür Sorge zu tragen, dass Ihnen zur Prüfung die zugelassenen Hilfsmittel auf dem empfohlenen, zumindest aber zulässigen Stand zur Verfügung stehen.

2. Für die mündliche Prüfung gilt jeweils der aktuelle Stand der Loseblattsammlungen/die aktuelle Auflage der Gesetzessammlung. Die Verwendung der Hilfsmittel auf früherem (älterem) Stand/Auflage ist zulässig, fällt aber in den Risikobereich des Prüfungsteilnehmers.

IV. Jeder Prüfungsteilnehmer hat sämtliche Hilfsmittel sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Prüfung selbst mitzubringen. Für die Vollständigkeit und den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel ist jeder Prüfungsteilnehmer selbst verantwortlich.